

1. Für die auf Baustellen eingesetzten Baumaschinen wird die Konformität des jeweils eingesetzten Partikelminderungssystems mit den in § 2 Absatz 2 genannten Anforderungen durch eine Bescheinigung einer technischen Prüfstelle, eines technischen Dienstes oder einer oder eines Sachverständigen dokumentiert.
 2. Für Neumaschinen, für die keine Nachrüstung eines Partikelminderungssystems erforderlich ist, erfolgt der Nachweis der Konformität mit den in § 2 Absatz 1 genannten Anforderungen hinsichtlich der Abgasstufen durch eine Bescheinigung des Maschinenherstellers.
 3. Für Maschinen im Sinne des § 2 Absatz 4 sind die dort genannten Genehmigungen ausreichend.
- (2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Die zuständige Behörde kann für Baumaschinen ohne Partikelminderungssysteme eine Ausnahmegenehmigung erteilen, sofern ein Nachweis von einer sachkundigen Person vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass aus technischen Gründen keine Nachrüstung möglich ist oder eine Nachrüstung wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre. Die Maschinenbetreiber müssen zudem nachweisen, dass keine andere Maschine derselben Kategorie, die den Anforderungen entspricht, zur Verfügung steht.
- (2) Setzt ein Bauunternehmen auf einer Baustelle drei oder mehr Baumaschinen ein, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für Baumaschinen erteilen, die den Anforderungen nach § 2 nicht genügen, sofern der Mindestanteil der Baumaschinen des Maschinenparks auf der jeweiligen Baustelle, die den Anforderungen nach § 2 genügen, in den Jahren 2016 und 2017 80 Prozent, in den Jahren 2018 und 2019 90 Prozent und im Jahr 2020 100 Prozent entspricht. Es wird jeweils auf ganze Maschinen abgerundet.
- (3) Droht einem Bauunternehmen durch die Vorgaben dieser Verordnung nachweislich die Existenzgefährdung oder liegt aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vor, so kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Existenzgefährdung ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung der Landesregierung
zur Regelung der Bildungszeit
für die Qualifizierung zur Wahrnehmung
ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 1 Absatz 5 Satz 3 und § 9 Absatz 3 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1

Anspruch auf Bildungszeit

Für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten besteht ein Anspruch auf Bildungszeit.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen
1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
 2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgen oder
 3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit

und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

(2) Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen Ehrenamt, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger im Sinne von §§ 1909 bis 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie als Betreuer im Sinne von § 1896 Absatz 1 BGB.

§ 3

Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten

Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeiten, für die Bildungszeit in Anspruch genommen werden kann, sind:

1. der Sport,
2. die Amateurmusik, das Amateurtheater und die Laienkunst,
3. die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr),
4. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
5. die Mitgestaltung des Sozialraums,
6. der Tier-, der Natur- und der Umweltschutz,
7. die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung,
8. der Bereich öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter,
9. das Vereinsmanagement.

§ 4

Arten der ehrenamtlichen Tätigkeiten

(1) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschränkt sich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich um die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen oder um die Qualifizierung für öffentliche Ehrenämter handelt.

§ 5

Anerkennung von Trägerinnen und Trägern der Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können nur bei Trägerinnen oder Trägern durchgeführt werden, die hierfür anerkannt sind.

(2) Als anerkannt gelten die nach § 9 BzG BW anerkannten Bildungseinrichtungen.

(3) Daneben besteht die Möglichkeit einer gesonderten Anerkennung von Trägerinnen oder Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich. Dazu müssen die Trägerin oder der Träger die in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BzG BW genannten Voraussetzungen erfüllen. Außerdem muss die Qualität der Bildungsarbeit gewährleistet sein. Dies setzt die Einhaltung folgender Mindeststandards voraus:

1. der Einsatz qualifizierten Personals sowohl im Leitungsbereich als auch im fachspezifischen Bereich der Trägerin oder des Trägers,
2. eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine transparente Darstellung des Bildungsangebotes der Trägerin oder des Trägers, einschließlich einer Darstellung der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung einzelner, exemplarischer Qualifizierungsmaßnahmen,
4. die Erteilung aussagekräftiger Teilnahmenachweise oder entsprechender Abschlusszertifikate.

§ 6

Verfahren der gesonderten Anerkennung

(1) Anträge auf gesonderte Anerkennung als Trägerin oder als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollen bis zum 31. August eines Jahres gestellt werden. Dabei sind die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 nachzuweisen.

(2) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem für den jeweiligen ehrenamtlichen Bereich fachlich zuständigen Ministerium.

(3) Die Anerkennung wird für drei Jahre erteilt und kann um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

(4) Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die anerkannte Trägerin oder der anerkannte Träger Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg durchführt, die nicht den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW darstellen.

(5) Das Regierungspräsidium Karlsruhe veröffentlicht eine eigenständige Liste mit den Trägerinnen oder Trägern, die ein gesondertes Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTT GART, den 15. Dezember 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung des Sozialministeriums
über personelle Anforderungen
für stationäre Einrichtungen
(Landespersonalverordnung – LPersVO)**

Vom 7. Dezember 2015

Auf Grund von § 29 Satz 1 Nummer 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Einrichtungsleitung
- § 4 Persönliche Ausschlussgründe
- § 5 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt 2: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

- § 6 Pflegedienstleitung
- § 7 Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte
- § 8 Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege
- § 9 Abweichungen in der Fachlichkeit und Personalbesetzung
- § 10 Nachtdienst
- § 11 Stationäre Einrichtungen mit spezifischen Anforderungen
- § 12 Schülerinnen und Schüler in stationären Einrichtungen
- § 13 Fachkräfte in der Hauswirtschaft

Abschnitt 3: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- § 14 Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe
- § 15 Besonderheiten der Personalbesetzung in der Eingliederungshilfe

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und sonstige Regelungen

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Ersetzung von Bundesrecht
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2 bis 4): Fachkräfte und Assistenzkräfte

Anlage 2 (zu § 9 Absatz 2 Nummer 4): Maßnahmen der Behandlungspflege

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 WTPG. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 15 und nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 bis 3 WTPG erfüllen, soweit nicht nach § 3 Absatz 7 bis 9, § 6 Absatz 3 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 4, § 15 Absatz 4 und § 18 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat bei der Umsetzung dieser Verordnung durch den Einsatz der Leitung einer stationären Einrichtung (Einrichtungsleitung), der verantwortlichen Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung), der Fachbereichsleitung sowie der sonstigen Beschäftigten der stationären Einrichtung sicherzustellen, dass der Zweck des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes nach § 1 Absatz 1 und 2 WTPG gewahrt ist.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten einer stationären Einrichtung die ausreichende persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit haben.

§ 3

Einrichtungsleitung

(1) Stationäre Einrichtungen müssen über eine Einrichtungsleitung im Sinne von § 10 Absatz 1 WTPG verfügen, der die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leitung der stationären Einrichtung obliegt.

(2) Der Einrichtungsleitung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie muss für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, die Angehörigen, das Personal sowie die zuständige Behörde (Heimaufsicht) erreichbar sein. Hierzu muss im erforderlichen Umfang die Anwesenheit der Einrichtungsleitung gewährleistet sein. In der Regel ist bei einer stationären Einrichtung mit mehr als 90 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent als Einrichtungsleitung erforderlich.